

mente secondo le norme del diritto cantonale. In simili questioni il Tribunale federale non è nè corte di cassazione, nè corte di appello; egli non ha dunque nessuna sorveglianza o controllo sul modo in cui una lite è stata decisa dalle competenti istanze cantonali, ma il suo compito si limita esclusivamente a vedere, se col detto giudizio sono stati violati dei diritti costituzionali, in ispece se è stato leso il principio fondamentale dell'eguaglianza dei cittadini davanti la legge, sia col negare a qualcuno la propria audizione in giudizio, sia giudicando sui quesiti proposti in modo evidentemente arbitrario. Ora è certamente inesatto di sostenere, che il decreto del Tribunale di appello del Ticino, col quale fu respinta la domanda del comune di Arbedo per la chiamata in causa della Camera economica, implichi una violazione delle norme statuite dalla Costituzione federale. L'argomento dal quale è partito il giudice di appello, che Arbedo abbia appoggiato la sua istanza all'istrumento conchiuso nel 1887 colla città di Bellinzona, non è una pura asserzione, un'asserzione arbitraria. Il libello 2 gennaio 1893 fa capo esplicitamente ad una transazione avvenuta fra le parti « giusta istrumento del 1887. » È vero che in questo istrumento vengono poi richiamate le trattative e le risoluzioni della Camera economica del 1873 e 1874, tuttavia è mediante il documento accennato che le trattative e risoluzioni camerale sono state convertite in un atto definitivo e formale, e il giudice di appello aveva dunque tutti i motivi, visto il tenore del libello 2 gennaio 1893 e visto le contestazioni esistenti sul valore e la portata delle risoluzioni 1873, di ritenere che il patriziato di Arbedo aveva voluto appoggiarsi sulla stipulazione notarile da lui invocata. Del pari è con pieno diritto che il Tribunale di appello ha dichiarato, che l'istrumento 1887 è stato stipulato non colla Camera economica, ma colla municipalità di Bellinzona, assertasi rappresentante della medesima. Tale è difatti il senso non equivoco dell'istrumento 1887, quand'anche la credenziale rilasciata al sindaco Molo e menzionata in esso istrumento non abbia figurato fra gli atti.

2. Da questi pochi riflessi dipende tutto l'esito del ricorso. Ciò che il ricorrente ha addotto ancora riguardo alla motiva-

zione formale e giuridica del decreto da lui impugnato, è in parte privo di importanza, in parte manca di serietà. La domanda del comune di Arbedo non è stata respinta per vizio di forma, ma nei termini in cui essa era stata formulata. Di natura interlocutoria era evidentemente l'intero incidente sollevato, non il solo quesito proposto dal Tribunale di appello. La chiamata in causa d'ufficio di un terzo sembra è vero a prima vista una misura eccezionale, però essa è basata sopra un disposto tassativo della procedura civile ticinese, e in massima neppure il ricorrente ne ha contestato l'ammissibilità. Se poi il decreto d'appello sia da riguardarsi dal lato suo intrinseco, e riguardo ai suoi motivati di diritto, come una giusta soluzione dell'incidente sollevato, non è questione che in base ai considerandi premessi in principio al presente decreto possa essere risolta dal Tribunale federale.

3. Visto il carattere evidentemente infondato del ricorso e l'estensione affatto abusiva del relativo atto in iscritto, appare giustificato di addossare al ricorrente una tassa giudiziaria che si stabilisce in fr. 100.

*Il Tribunale federale pronuncia :*

Il ricorso del patriziato di Arbedo è ritenuto infondato e conseguentemente respinto.

## II. Gleichheit vor dem Gesetze.

### Egalité devant la loi.

43. Urteil vom 10. Mai 1894 in Sachen  
Ziegler und Genossen.

A. Am Spreitenbach, welcher die Grenze zwischen Uri und Nidwalden bildet, liegen auf Gebiet des letzteren Kantons und speziell der Gemeinde Emmetten die sogenannten Spreitenbach'schen Güter, von den Urnern auch „Güter ennet dem Spreitenbach“ genannt. Dieselben gehören zum Teil Nidwaldnern, welche auf

diesen Gütern selbst wohnen, zum Teil dagegen Urnern, welche dort nur Ställe und Scheunen besitzen und in der angrenzenden Urnergemeinde Seeliszberg wohnen. Von dieser aus werden, wegen der im Vergleich zu Emmetten größeren Zugänglichkeit, die auf den Spreitenbachschen Gütern angehessenen Nidwaldner pastoriert; dieselben werden ferner in Seeliszberg beerdigt, woselbst auch die Kinder gegen eine von der Gemeinde Emmetten geleistete Vergütung die Schule besuchen. Im übrigen wurden die von Alters her vielfach zwischen Uri und Nidwalden streitigen Rechts- und Hoheitsverhältnisse an den Spreitenbachschen Gütern im Laufe der Zeit durch verschiedene Staatsverträge geregelt, von denen einer unterm 22. Brachmonat 1655 u. a. festsetzte, es sollen „Besitzer dieser güteren solche Steyren wie die Landleuth zur „Unterwalden zu entrichten und zahlen schuldig sein.“ Unterm 17./23. Mai 1890 verzichtete u. a. sodann der Stand Uri durch Staatsvertrag „auf jede Präntention einer Rechts-hoheit über die im Gebiete des Standes Nidwalden liegenden Spreitenbachschen Güter.“ Die Besteuerung dieser Güter geschah seit Erlaß des Steuergesetzes von Nidwalden vom 27. April 1879 bis 1893 auf Grund des § 8 desselben, welcher folgendermaßen lautet: „Die unbeweglichen Güter: Wiesen, Pflanzland, Weiden, Nieder, Alpen, Wälder, Gebäude, Alphüttenrechte, Fischereirechte und Seefahrtsgerechtigkeiten sind im allgemeinen nach der Güterschätzung zu versteuern. Von dieser Summe fällt nur jener Betrag in Steuerrechnung, welcher von den auf der Liegenschaft verschriebenen Gülden und Versicherungen Dritter nicht gedeckt wird, letztere in dem Betrage, wie solche verzinstet werden müssen.“ Am 30. April 1893 erließ sodann Nidwalden ein Gesetz betreffend Ergänzung und teilweise Abänderung des obgenannten Steuergesetzes, dessen Art. 2 bestimmt: Von dem im hiesigen Kanton liegenden Grundeigentum eines auswärts wohnenden Eigentümers kann ein Schuldenabzug nicht eintreten.“ Diese Steuergesetznovelle wurde darauf durch bezügliche Mitteilung im Kantonsamtsblatt vom 5. Mai 1893, unter Verweisung auf den in einer frühern Nummer abgedruckten Gesetzesentwurf, förmlich publiziert. Am 15. Januar 1894 forderte der Steuereinzüger von Emmetten die in Seeliszberg wohnhaften Spreitenbachschen Güterbesitzer, unter Zu-

stellung des Steuergesetzes, zur Zahlung der auf ihren genannten Gütern lastenden Nidwaldner Kantonssteuer pro 1893 zu  $1\frac{1}{2}\frac{0}{00}$  sowie der Schulsteuer der Gemeinde Emmetten zu  $2\frac{0}{00}$  auf. Diese Zahlung wurde jedoch verweigert und die betreffenden Güterbesitzer erklärten unterm 15./16. März 1894 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei Art. 2 des Nidwaldner Steuergesetzes vom 30. April 1893 wodurch auswärtigen Eigentümern der Schuldenabzug versagt werde, unter Kostenfolge im Betrage von 40 Fr. aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Die Spreitenbachschen Güter hätten von Alters her eine eigenartige Rechtsstellung eingenommen. Hart an der Urnergrenze gelegen und von Uri aus besser als von Nidwalden erreichbar, seien sie früher ganz im Eigentum von Urnern gestanden; zum Teil sei dies jetzt noch der Fall. Die zahlreichen Anstände, welche sich in Bezug auf dieses Gebiet zwischen Uri und Nidwalden ergeben hätten, seien durch mehrere Schiedsprüche, Staatsverträge u. dgl. beigelegt worden, unter denen dem Staatsvertrag von 1655 eine besondere Bedeutung zukomme. Derselbe bestimme nämlich u. a., daß die urnerschen Besitzer von Spreitenbachschen Gütern zu Gunsten von Nidwalden gleich den Landleuten dieses letzteren Kantons steuerpflichtig sein sollten, sowie, daß diese Güter betreffende Verschreibungen zwischen Urnern im Kanton Uri und nach Urnerrecht geschehen könnten. Derartige Hypothekarverschreibungen seien übrigens noch durch den Staatsvertrag vom 17./23. Mai 1890 anerkannt worden. Bezüglich der Steuerhältnisse der Spreitenbachschen Güter seien aber außerdem zwei Schreiben von Landammann und Rat in Nidwalden an Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, d. d. 30. Mai 1837 und 24. Juli 1848, von Bedeutung, von denen letzteres folgenden Satz enthalte: „Wenn der hiesige Gutsbesitzer dem Kapitalisten die bezahlte Landessteuer beim Erlegen des Zinses in Abzug bringt, so ist dieses Recht auch den Urner Landleuten, die Spreitenbachsche Güter besitzen, gestattet, daher nun, wie wir hoffen, Euch getreue liebe Eidgenossen, klar vorliegen wird, daß der hiesige Liegenschaften besitzende Urner mit unseren Angehörigen hinsichtlich der Landessteuer gänzlich gleich kolloziert ist.“ Aus

dem Allen ergebe sich, daß die in Uri sesshaften Eigentümer Spreitenbachscher Güter mit Bezug auf Steuern in Nidwalden den einheimischen Grundeigentümern gleichgehalten wurden und sei dies im genannten Schreiben in rechtsverbindlicher Weise anerkannt worden. Die angefochtene Steuernorm widerspreche aber nicht nur dem Staatsvertrage von 1655 und dem genannten Schreiben der Nidwaldner Regierung, sondern auch den Art. 4, 60 und 46 B.-V. Die zwei erstgenannten Artikel seien nämlich dadurch verletzt, daß der Hypothekarschuldenabzug zwar den in Nidwalden wohnhaften, nicht dagegen den auswärtigen Grundeigentümern gestattet werde, was die letzteren ungerechterweise dazu zwingt, Vermögen zu versteuern, das sie nicht besäßen. Tatsächlich seien nämlich nicht bloß die in Frage kommenden Güter, mit wenigen Ausnahmen, stark verschuldet, sondern auch einige der Rekurrenten so arm, daß sie im Kanton Uri nur die Kopfsteuer zahlten. Da die Rekurrenten auf ihren Spreitenbachschen Gütern keine Wohnhäuser besäßen, seien sie auch außer Stande, durch Übersiedelung auf dieselben sich der drückenden Besteuerung zu entziehen; denn dort erst noch Wohnhäuser zu bauen, sei untunlich. Unter diesen Umständen seien sie gezwungen, die betreffenden Güter um einen geringen Preis zu verkaufen. Die Bundesversammlung habe nun seiner Zeit in Sachen Th. Curti zwar dahin entschieden, daß ein Rechtszustand, wie der vorliegende, die Bundesverfassung Art. 4 und 60 nicht verletze; dagegen sei dies für das Bundesgericht nicht maßgebend. Sodann aber sei auch Art. 46 B.-V. verletzt. Denn entweder seien die auf den Spreitenbachschen Gütern haftenden Gülten in Händen von Personen, die im Kanton Uri, oder von solchen, die im Kanton Nidwalden wohnen. In beiden Fällen habe der Gülteninhaber für seine Hypothekarforderung die Vermögenssteuer und der Grundbesitzer von seinem Grundeigentum die Landsteuer (Grundsteuer) und zwar diese vom vollen Schätzungswerte, ohne Abzug der Hypothekarschuld, zu entrichten. Darin liege nun eine unstatthafte Doppelbesteuerung.

B. Mit Vernehmlassung vom 24./25 April 1894 beantragt der Regierungsrat von Nidwalden Abweisung des Rekurses wegen Verspätung, eventuell wegen Unbegründetheit, unter Kostenfolge

indem er bemerkt: Die Steuergesetznovelle sei am 5. Mai 1893 veröffentlicht worden; da nun der Rekurs vom 15. März 1894 datiere, sei er offenbar verspätet. In der Sache selbst liege eine Doppelbesteuerung nicht vor, indem Nidwalden nur von den Gütern, Uri nur von den, zwar auf diesen Gütern hypothekarisch versicherten Forderungen Steuer verlange, daher die Steueransprüche von Nidwalden und Uri sich weder auf das gleiche Subjekt, noch auf das gleiche Objekt bezögen. Ferner sei aber auch die verfassungsmäßige Gleichheit (Art. 4 und 60 B.-V.) in casu keineswegs verletzt worden, indem die angefochtene Gesetzesvorschrift alle Nichtkantonsbewohner betreffe und ihren Grund darin habe, daß dieselben eben lediglich mit ihrem Grundeigentum der nidwaldischen Steuerhoheit unterständen, daher bei Gestattung des Schuldenabzuges durch hypothekarische Belastung ihrer Güter sich dieser Steuerhoheit ganz oder doch zum großen Teil entziehen könnten. Da nun der staatliche Schutz, die Polizei, u., auch diesen Grundstücken zu gute komme, erscheine es als unbillig, wenn von denselben keine Steuer bezahlt werde. Die Gültigkeit des Staatsvertrages von 1655 werde bestritten; übrigens ergebe sich aus Art. 3 B.-V. und aus dem Wortlaut des im Staatsvertrag vom 17./23. Mai 1890 enthaltenen Verzichtes, daß Uri keinerlei Rechtshoheit über die Spreitenbachschen Güter beanspruchen könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zunächst die vom Rekursbeklagten geltend gemachte Verspätungseinrede betrifft, so steht so viel fest, daß die Publikation der Steuergesetznovelle vom 30. April 1893 schon am 5. Mai gleichen Jahres durch bezügliche Mitteilung im Amtsblatte geschah. Nun suchen die Rekurrenten zwar diese Mitteilung als unmaßgeblich darzustellen, indem sie die 60tägige Rekursfrist erst vom 15. Januar 1894 berechnen, an welchem Tage ihnen der Stenereinzüger von Emmetten die genannte Novelle zugestellt habe. Indes muß, obwohl diese persönliche Zustellung unwidersprochen geblieben ist, doch angenommen werden, daß die Publikation vom 5. Mai 1893 eine allgemein verbindliche gewesen und daher ein Rekurs an das Bundesgericht, insoweit er gegen die genannte Novelle selbst gerichtet werden wollte, innert 60 Tagen vom Datum dieser Publikation an erklärt werden mußte (Amt-

liche Sammlung VII, 711; IX, 448). Da nun diese Rekursfrist am Tage der Einreichung der vorliegenden Beschwerde längst abgelaufen war, kann auf dieselbe, soweit sie Aufhebung des Art. 2 der Novelle verlangt, nicht mehr eingetreten werden. Damit wird jedoch nicht etwa der ganze Rekurs hinfällig. Denn obwohl der darin gestellte Antrag zunächst allerdings gegen genannten Art. 2 gerichtet ist, so kann doch wohl aus dem Zusammenhang des Rekurses entnommen werden, daß die Rekurrenten sich zugleich auch über die Steueraufgabe pro 1893 zu beschweren gedachten, bei welcher eben seitens des Kantons Nidwalden und der Gemeinde Emmetten die angefochtene Bestimmung der Steuergesetznovelle zur Anwendung gebracht worden war. Diese Steueraufgabe aber wurde den Rekurrenten erst am 15. Januar 1894 durch den Steuereinzüger von Emmetten eröffnet; der Rekurs gegen dieselbe ist somit sowohl rechtzeitig eingereicht, als, nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis (Amtliche Sammlung IX, S. 447), vollkommen zulässig, obwohl der ihr zu Grunde liegende Erlaß seinerseits hierorts nicht mehr anfechtbar ist.

2. In der Sache selbst nun behaupten die Rekurrenten Verletzung des Staatsvertrages von 1655 und der angeblich verbindlichen Zusicherung der Nidwaldner Regierung vom Jahr 1848, sowie der Bundesverfassung Art. 4, 60 und 46.

Was nun zunächst den Staatsvertrag von 1655 betrifft, so ist gar nicht bewiesen, daß derselbe zur Stunde noch in Kraft sei. Ohne weiteres kann dies aber jedenfalls nicht angenommen werden; vielmehr ist speziell auch angeführt, daß die Rechtsverhältnisse der Spreitenbachschen Güter regelnden, neuen Vertrags von 1890, dem Rekursbeklagten zu glauben, der den alten Staatsvertrag als abgeschafft erachtet. Sei dem übrigens wie ihm wolle, so enthält der Vertrag von 1655, wie auch das Schreiben der Nidwaldner Regierung von 1848, das übrigens doch nicht als eine an sich verbindliche Erklärung aufzufassen ist, doch im besten Fall nur eine Zusicherung gleicher Behandlung der umerischen mit den nidwaldischen Güterbesitzern am Spreitenbach. Es müßte daher zur Begründung des Rekurses dargetan werden, daß die umerischen Güterbesitzer im Vergleich zu den nidwaldischen ungünstiger, somit ungleich behandelt worden seien. Nun ist diese

ungleiche Behandlung zugleich behauptet worden, um eine Verletzung der Art. 4 und 60 B.=V. darzuthun; es kann daher in dieser Beziehung einfach auf die folgenden Erörterungen zu den Art. 4 und 60 B.=V. verwiesen werden.

3. Von Verletzung der garantierten Gleichheit kann nach konstanter Praxis nur dann gesprochen werden, wenn trotz vorliegender Gleichheit der erheblichen tatsächlichen Verhältnisse eine Ungleichheit der rechtlichen Behandlung stattfindet. Wird nun aber in casu untersucht, ob die als Ungleichheit angefochtene Nichtgestattung des Schuldenabzuges in einer Ungleichheit der tatsächlichen Verhältnisse begründet sei, so ist ohne weiteres klar, daß die Nidwaldner Steuergesetznovelle vom 30. April 1893, Art. 2, auf die tatsächliche Verschiedenheit abstellt, ob das Steuersubjekt im Kanton Nidwalden, oder außerhalb desselben wohnhaft sei, indem der Schuldenabzug im ersten Falle gestattet, im zweiten Falle verweigert wird. Nun muß jedenfalls gesagt werden, daß in Steuerfachen und speziell auch bezüglich des Schuldenabzuges bei der Grundsteuer der Wohnsitz jedenfalls als relevante Tatsache erscheinen darf und je nachdem derselbe innert oder außerhalb des Kantons liegt, wo die Grundstücke des betreffenden Steuersubjektes sich befinden, eine rechtliche Verschiedenheit mit Bezug auf den Schuldenabzug wohl gerechtfertigt werden kann. Unter diesen Umständen muß aber das Vorliegen einer Verletzung der garantierten Gleichheit verneint werden.

4. Was jedoch Art. 60 B.=V. betrifft, so müßte zur Begründung eines darauf gestützten Rekurses dargetan sein, daß der Kanton Nidwalden seinen eigenen außerhalb des Kantonsgebietes wohnhaften Bürgern für ihre dortseitige Grundsteuer den Hypothekenschuldenabzug gestatte. Dieser Nachweis fehlt jedoch gänzlich; im Gegenteil wird durch Art. 2 der mehrgenannten Novelle der Schuldenabzug ganz allgemein, also allen auswärtigen Grundeigentümern, ohne Unterschied, und somit auch den in dieser Lage befindlichen Nidwaldnern selbst, verweigert. Dies aber genügt, um auch diesen Beschwerdepunkt zu verwerfen.

5. Endlich aber kann in casu auch nicht eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung angenommen werden. In dieser Beziehung steht in erster Linie fest, daß der Kanton Nidwalden

nur die Steuerhoheit über die auf seinem Gebiet liegenden Grundstücke beansprucht; diese aber steht ihm nach konstanter bundesrechtlicher Praxis allerdings zu und zwar in der Weise, daß er den vollen Wert der Grundstücke zur Besteuerung heranziehen kann. Bezüglich dieses Objektes aber, nämlich der Immobilien, wird die Steuerhoheit überhaupt von keinem andern Kanton, speziell nicht vom Kanton Uri, beansprucht; dagegen wollen die Rekurrenten allerdings eine Doppelbesteuerung darin finden, daß Nidwalden die auswärtigen Grundeigentümer für den vollen Schätzungswert der Liegenschaften besteuere und außerdem die Hypothekargläubiger ihre, auf diesen Grundstücken versicherten Forderungen versteuern müßten. Insofern diese Gläubiger nun im Kanton Uri wohnen, könnte zwar von interkantonaalem Charakter des Konfliktes die Rede sein. Dagegen bezieht sich derselbe weder auf das gleiche Subjekt, noch auf das gleiche Objekt. Vielmehr werden zwei verschiedene Subjekte, nämlich der Grundeigentümer und der Hypothekargläubiger, in Bezug auf verschiedene Objekte, nämlich ersterer bezüglich seines Grundstückes, letzterer bezüglich seiner Forderung, zur Steuer herangezogen. Demgemäß liegt aber eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

Siehe Nr. 43

Urteil vom 10. Mai 1894 in Sachen  
Ziegler und Genossen.

### IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

**Liberté de conscience. Impôts dont le produit  
est affecté aux frais du culte.**

44. Urteil vom 20. Juni 1894 in Sachen Segesser.

A. Durch Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 9. Februar 1894 wurde Friedrich Segesser wegen Holzhackens, womit sich derselbe an einem Sonntag hinter seinem Hause, auf dem Insell in Luzern, abgegeben hatte, der Verletzung der Sonntagsfeier schuldig erklärt und zu einer Buße von 6 Fr. samt den Kosten verurteilt. Auf den Weiterzug Segessers bestätigte das luzernische Obergericht dieses Urteil, indem es zur Begründung im Wesentlichen bemerkte: Segesser wolle im angefochtenen Urteil offenbar den Kassationsgrund des Verstoßes gegen den klaren, unzweideutigen Inhalt der zur Anwendung gebrachten Strafnorm nachweisen. Nun nehme allerdings § 141 Str.-G.-B. seinem Wortlaute nach eine Sonntagsfeierverletzung nur dann an, wenn ohne Dringlichkeit in Werkstätten oder auf dem Lande gearbeitet werde; da nun Rekurrent weder ländliche Arbeit verrichtet noch in einer Werkstätte gearbeitet, sondern hinter seinem Hause Holz gespalten habe, so würde er bei strikter Interpretation nicht unter das Gesetz fallen. Hingegen würde jene gesetzliche Vorschrift bei derartiger Auslegung selbst gegenüber erheblichen Störungen der Sonntagsfeier ganz illusorisch werden. Die betreffende Vorschrift des § 141 Pol.-Str.-G. befinde sich übrigens nicht in Widerspruch mit Art. 49 und 50 B.-V., indem sie keinen Gewissenszwang übe, sondern nur eine die religiösen Ideen der christlichen Konfessionen nicht ostentativ verletzende Haltung verlange.

B. Gegen dieses obergerichtliche Urteil erklärte Friedrich Segesser unterm 5. Juni 1894 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er dessen Aufhebung unter Kostenfolge beantragte. Zur Begründung führt er im Wesentlichen Folgendes